

VSMK 2025 BERLIN
VERBRAUCHERSCHUTZMINISTERKONFERENZ



Presseprotokoll
der 21. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 23. Mai 2025
in Berlin

Vorsitz:
Frau Senatorin Dr. Felor Badenberg

21. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 23. Mai 2025 in Berlin

Tagesordnung

Eröffnung, Tagesordnung und Berichte

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung**
- TOP 2 Genehmigung der Tagesordnung**
- TOP 3 Grüne Liste**
- TOP 4 Bericht der Vorsitzenden (nur 21. VSMK)**
- TOP 5 Mündlicher Bericht des Bundes (nur 21. VSMK)**
- TOP 6 Schriftliche Berichte des Bundes**
- TOP 7 Bericht über Umlaufverfahren (nur 21. VSMK)**
- TOP 8 Vorbereitung des Kaminesgesprächs (nur 17. ACK)**

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz allgemein

- TOP 9 + Fluggastrechte stärken, nicht abbauen**
10
- TOP 10 (zusammen mit TOP 9 behandelt)**
- TOP 11 Fluggastrechte verbraucherfreundlich novellieren und
Verbraucherschutzniveau erhalten | zurückgezogen**

21. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 23. Mai 2025 in Berlin

- TOP 12** **Verbraucherschutz im E-Commerce durch effektive Rechtsdurchsetzung und klare Verantwortlichkeit verbessern**
- TOP 13** **Verbraucherinnen und Verbraucher besser vor Fake-Shops schützen**
- TOP 14** **Influencer Marketing und Social Commerce verbraucherfreundlich regulieren**
- TOP 15** **Mogelpackungen kennzeichnen – Verbraucher schützen**
- TOP 16** **Verbrauchergerechte Verkehrspolitik Bahn und ÖPNV**
- TOP 17** **Verbraucherschlichtung im Bereich der Pflegeheime voranbringen**

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz / Finanzbereich

- TOP 18** **Verbraucher vor undurchsichtigen Finanzangeboten im Internet schützen**
- TOP 19** **Bonitätsscoring verbraucherfreundlich ausgestalten**
- TOP 20** **Verbesserung des Schutzes von Bankkunden bei finanziellen Schäden aus betrügerischen Kontoabbuchungen**

21. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 23. Mai 2025 in Berlin

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz / Daten, Digitalisierung und Kommunikation

TOP 21 + 22 +23 **Verbot von Tracking, Verhaltensanalysen und Profilbildung zu Werbezwecken (personalisierter Werbung)**

Manipulative Designs auf Online-Plattformen regulieren

Weitreichendere Regulierung von Dark Patterns und personalisierter Werbung überfällig

TOP 22 (zusammen mit TOP 21 behandelt)

TOP 23 (zusammen mit TOP 21 behandelt)

TOP 24 **Klarheit und Wahrheit für Verbraucherinnen und Verbraucher beim Online-Handel**

TOP 25 **Weiterentwicklung des Rechts auf schnelles Internet**

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz / Energie

TOP 26 + 27 **Energiepreisentlastung für Verbraucher und überhöhte Verbraucherstrompreise in Deutschland wirksam bekämpfen**

TOP 27 (zusammen mit TOP 26 behandelt)

TOP 28 **Mieterschutz vor Versorgungssperren bei unterbliebener Zahlung des Vermieters**

21. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 23. Mai 2025 in Berlin

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz / Nachhaltigkeit

- TOP 29 + 30** **Reparatur-Index wirkungsvoll umsetzen und Reparaturinitiativen fördern**
- TOP 30 (zusammen mit TOP 29 behandelt)
- TOP 31** **Verlängerung der Gewährleistungsfristen im Kaufrecht**

Ernährung

- TOP 32** **Großmärkte zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen stärker nutzen – Ernährungssystem zukunftsfest und krisenresilient machen**
- TOP 33** **Rechtliche Hemmnisse für Lebensmittelspenden abbauen**
- TOP 34** **Bedeutung des Lebensmitteleinzelhandels in der Ernährungsstrategie**

Gesundheitlicher Verbraucherschutz

- TOP 35** **Nationale Meldepflicht im Lebensmittelrecht streichen**
- TOP 36** **Verfälschung von Honig**
- TOP 37** **Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucherschutz – Realisierung der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle**

21. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 23. Mai 2025 in Berlin

TOP 38 Klaren Regulierungsrahmen für Tabakerzeugnisse schaffen und Jugendschutz bei E-Zigaretten stärken

TOP 39 (zusammen mit TOP 38 behandelt)

Tiergesundheit/Tierseuchen/Tierschutz

TOP 40 Böller-Verbotzonen in der Umgebung von Tierhaltungen | zurückgezogen

TOP 41 Verbot des Handels von Wirbeltieren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

21. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 23. Mai 2025 in Berlin

TOP 1

Begrüßung und Eröffnung

Begrüßung und Eröffnung

21. Verbraucherschutzministerkonferenz am 23. Mai 2025 in Berlin

TOP 2

Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder genehmigen die Tagesordnung ihrer 21. Sitzung mit der Maßgabe, dass

- die TOP 9 „Revision der Fluggastrechte“ und TOP 10 „Fluggastrechte stärken, nicht abbauen“;
- die TOP 21 „Verbot von Tracking, Verhaltensanalysen und Profilbildung zu Werbezwecken (personalisierter Werbung)“, TOP 22 „Manipulative Designs auf Online-Plattformen regulieren“ und TOP 23 „Weitreichendere Regulierung von Dark Patterns und personalisierter Werbung überfällig“;
- die TOP 26 „Energiepreisentlastung für Verbraucher: Umsetzung des „Klimageldes““ und TOP 27 „Überhöhte Verbraucherstrompreise in Deutschland wirksam bekämpfen“;
- die TOP 29 „Reparatur-Index wirkungsvoll umsetzen“ und TOP 30 „Förderprogramm „Reparieren statt Wegwerfen“ ausweiten“ gemeinsam behandelt werden;
- sowie TOP 38 „Regelungsbedarf bei E-Zigaretten zum Schutz junger Verbrauchergruppen“ und TOP 39 „Klaren Regulierungsrahmen für Tabakerzeugnisse schaffen“

jeweils zusammengeführt behandelt werden.

- TOP 40 „Böller-Verbotzonen in der Umgebung von Tierhaltungen“ zurückgezogen ist;
- der verfristete angemeldete Tagesordnungspunkt „Verwendung personenbezogener Daten zu KI-Trainingszwecken: Nur mit Einwilligung“ gemäß Ziff. 4.6 der VSMK-Geschäftsordnung als TOP 42 nicht zu den Beratungen zugelassen wird.

21. Verbraucherschutzministerkonferenz am 23. Mai 2025 in Berlin

TOP 3

Grüne Liste

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder setzen folgende Tagesordnungspunkte ohne Aussprache auf die „Grüne Liste“:

- | | |
|------------------|--|
| TOP 6 | Schriftliche Berichte des Bundes |
| TOP 9 + 10 | Fluggastrechte stärken, nicht abbauen |
| TOP 12 | Verbraucherschutz im E-Commerce durch effektive Rechtsdurchsetzung und klare Verantwortlichkeit verbessern |
| TOP 14 | Influencer Marketing und Social Commerce verbraucherfreundlich regulieren |
| TOP 15 | Mogelpackungen kennzeichnen – Verbraucher schützen |
| TOP 16 | Verbrauchergerechte Verkehrspolitik Bahn und ÖPNV |
| TOP 17 | Verbraucherschlichtung im Bereich der Pflegeheime voranbringen |
| TOP 18 | Verbraucher vor undurchsichtigen Finanzangeboten im Internet schützen |
| TOP 19 | Bonitätsscoring verbraucherfreundlich ausgestalten |
| TOP 20 | Verbesserung des Schutzes von Bankkunden bei finanziellen Schäden aus betrügerischen Kontoabbuchungen |
| TOP 21 + 22 + 23 | Verbot von Tracking, Verhaltensanalysen und Profilbildung zu Werbezwecken (personalisierte Werbung)
Manipulative Designs auf Online-Plattformen regulieren
Weitreichendere Regulierung von Dark Patterns und personalisierter Werbung überfällig |
| TOP 24 | Klarheit und Wahrheit für Verbraucherinnen und Verbraucher beim Online-Handel |
| TOP 25 | Weiterentwicklung des Rechts auf schnelles Internet |

21. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 23. Mai 2025 in Berlin

TOP 26 + 27	Energiepreisentlastung für Verbraucher und überhöhte Verbraucherstrompreise in Deutschland wirksam bekämpfen
TOP 28	Mieterschutz vor Versorgungssperren bei unterbliebener Zahlung des Vermieters
TOP 31	Verlängerung der Gewährleistungsfristen im Kaufrecht
TOP 32	Großmärkte zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen stärker nutzen
TOP 36	Verfälschung von Honig
TOP 37	Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucherschutz – Realisierung der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle
TOP 38 + 39	Klaren Regulierungsrahmen für Tabakerzeugnisse schaffen und Jugendschutz bei E-Zigaretten stärken
TOP 41	Verbot des Handels von Wirbeltieren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder übernehmen die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse der Amtschefkonferenz.

21. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 23. Mai 2025 in Berlin

TOP 4

Bericht des Vorsitzlandes

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den mündlichen Bericht der VSMK-Vorsitzenden zur Kenntnis.

21. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 23. Mai 2025 in Berlin

TOP 5

Mündlicher Bericht des Bundes

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den mündlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

21. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 23. Mai 2025 in Berlin

TOP 6

Schriftliche Berichte des Bundes

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen die nachfolgend genannten schriftlichen Berichte des Bundes zur Kenntnis:

- TOP 6.1 **Verbraucherschutz beim Kauf von Veranstaltungstickets erhöhen**
TOP 9 / 20. VSMK
- TOP 6.2 **Behördliche Rechtsdurchsetzung**
TOP 14 / 20. VSMK
- TOP 6.3 **Sektorübergreifende Transparenzpflichten bei Dauerschuldverhältnissen einführen**
TOP 16 / 20. VSMK
- TOP 6.4 **Finanzielle Selbstbestimmung von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch leichteren Zugang zur Schuldnerberatung stärken**
TOP 19 / 20. VSMK
- TOP 6.5 **Finanzielle Selbstbestimmung von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch faire Darlehensvergabe stärken**
TOP 20 / 20. VSMK
- TOP 6.6 **Stärkung der Rechte von Bankkunden bei IT-Ausfällen**
TOP 21 / 20. VSMK
- TOP 6.7 **Sicherheit von digitalen Zahlungsinstrumenten erhöhen**
TOP 22 / 20. VSMK
- TOP 6.8 **Maximale Höhe der Basiskonto-Entgelte gesetzlich festlegen**
TOP 24 / 20. VSMK

21. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 23. Mai 2025 in Berlin

- TOP 6.9 **Stärkung von Sicherheit und Teilhabe im digitalen
Verbraucheralltag**
TOP 26 / 20. VSMK
- TOP 6.10 **Finanzielle Selbstbestimmung von Verbraucherinnen und
Verbrauchern: Digitale Teilnahme verbraucherfreundlich
gestalten**
TOP 28 / 20. VSMK
- TOP 6.11 **Einführung von standardisierten Batterietestverfahren für
Elektrofahrzeuge zur Schaffung von transparenten
Rahmenbedingungen für Verbraucherinnen und Verbraucher**
TOP 19 / 44. LAV
- TOP 6.12 **Aufbau einer bundesweiten Unterstützungsstruktur zur
Reduzierung von Lebensmittelabfällen**
TOP 35 / 20. VSMK
- TOP 6.13 **Finanzierung regionaler Strategieprozesse im Bereich
Ernährung verbessern**
TOP 39 / 20. VSMK

21. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 23. Mai 2025 in Berlin

TOP 7

Bericht über Umlaufverfahren (nur 21. VSMK)

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den mündlichen Bericht der VSMK-Vorsitzenden zu den seit der letzten Verbraucherschutzministerkonferenz durchgeführten Umlaufverfahren zur Kenntnis.

21. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 23. Mai 2025 in Berlin

TOP 8

Vorbereitung des Kamingesprächs (nur 17. ACK)

Der Tagesordnungspunkt wurde nur im Rahmen der ACK behandelt.

21. Verbraucherschutzministerkonferenz am 23. Mai 2025 in Berlin

TOP 9 + 10

Fluggastrechte stärken, nicht abbauen

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder haben bereits mehrfach festgestellt, dass die praktische Umsetzung der Fluggastrechte-Verordnung Mängel aufweist, die Verbraucherinnen und Verbraucher davon abhalten, ihre Rechte bei Nichtbeförderung, Flugausfall oder Verspätungen von Flügen wahrzunehmen. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, sich bei den wiederaufgenommenen Verhandlungen zum Vorschlag der Kommission (COM (2013) 130 final) zur Änderung der Fluggastrechteverordnung (EG) Nr. 261/2004 für eine verbraucherfreundliche Ausgestaltung und den Erhalt des bisherigen Verbraucherschutzniveaus einzusetzen. Auch wenn es grundsätzlich zu begrüßen ist, dass durch eine Überarbeitung die Regelungen vereinfacht werden und die einschlägige Rechtsprechung des EuGH in der Verordnung verankert wird, würde der Vorschlag der Kommission in seiner ursprünglichen Fassung zu einer deutlichen Absenkung des Verbraucherschutzniveaus führen, der entgegengewirkt werden muss.
2. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts bitten den Bund, sich bei den weiteren Verhandlungen über eine Änderung der EU-Fluggastrechteverordnung insbesondere für folgende Anliegen einzusetzen:
 - a. Die Schwelle für Entschädigungsansprüche bei Flugverspätungen muss von fünf Stunden auf drei Stunden gesenkt werden. Der Vorschlag der Kommission, der die Schwelle bei fünf Stunden ansetzt, stellt eine deutliche Verschlechterung der Fluggastrechte im Hinblick auf die aktuell, nach der Rechtsprechung des EuGH, geltende Rechtslage dar, die Entschädigungen bereits ab einer Verspätung von drei Stunden gewährt.

21. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 23. Mai 2025 in Berlin

- b. Der Anwendungsbereich der Fluggastrechte-VO ist auf alle Flüge mit Start bzw. mit Ziel in einem EU-Mitgliedstaat auszudehnen und dies unabhängig vom Sitz der Fluggesellschaft. Für Verbraucherinnen und Verbraucher ist es nicht nachvollziehbar, warum eine unterschiedliche rechtliche Bewertung beim Hinflug und Rückflug in Bezug auf die Entschädigung vorgenommen wird. Hierbei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass für sie die Unannehmlichkeiten im Ausland aufgrund einer bestehenden Sprachbarriere teilweise als deutlich einschneidender empfunden werden.
- c. Die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 sollte dazu genutzt werden, klare und verbrauchergerechte Regelungen zu verpassten Anschlussflügen zu schaffen. Unter Einbeziehung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sollten Fluggästen umfassend und bei allen erdenklichen Konstellationen von Anschlussflügen im Anwendungsbereich der Verordnung geschützt werden, wenn die Flüge Gegenstand einer einheitlichen Buchung waren.
- d. Für Flugplanänderungen wie die Vorverlegung, die Verschiebung oder die Umbuchung sind hinsichtlich ihrer Einordnung und ihrer Rechtsfolgen ausdrückliche Regelungen in den Verordnungstext aufzunehmen. Dazu sollte ein Rücktrittsrecht des Reisenden und Ausgleichs-, Erstattungs- und Unterstützungsansprüche vorgesehen werden.
- e. Es bedarf weiterhin geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung planmäßiger Überbuchungen. Es wird insoweit an den Beschluss zu TOP 43 der 14. VSMK erinnert.
- f. Geprüft werden sollte eine Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „außergewöhnlichen Umstände“. Eine an der Rechtsprechung des EuGH orientierte, nicht abschließende und beispielhafte Aufzählung von Umständen, die als außergewöhnlich zu betrachten sind, könnte in diesem Zusammenhang hilfreich sein und die Rechtssicherheit erhöhen. Dabei wäre auf eine verbrauchergerechte Risikoverteilung zu achten.

21. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 23. Mai 2025 in Berlin

- g. In Anbetracht der Erfahrungen mit Insolvenzen von Luftfahrtunternehmen in Kombination mit der gängigen Vorkassepraxis, die für den Fluggast dazu führen, gegebenenfalls bestehende Erstattungsansprüche nicht mehr realisieren zu können, ist, angelehnt an den Beschluss der 17. VSMK (TOP 9 Ziffer 2), auf die Einführung einer Insolvenzabsicherung nach dem Vorbild der Pauschalreiserichtlinie hinzuwirken.
 - h. Luftfahrtunternehmen sollten zukünftig verpflichtet sein, zusätzlich zur Information über die Fluggastrechte eine ladungsfähige Anschrift, eine qualifizierte E-Mail-Adresse sowie die zuständige Schlichtungsstelle elektronisch und schriftlich vor Ort mitzuteilen.
 - i. Anlässlich der Revision der Fluggastrechte-Verordnung sollte die EU-Kommission an den Reformbedarf des Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b) der Rom-I-Verordnung [(EG)Nr. 593/2008] erinnert werden. Ziel sollte sein, dass auch Beförderungsverträge Verbraucherverträge sind. Das Gleiche gilt für die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-Ia-Verordnung), damit Verbraucherinnen und Verbraucher auch in Bezug auf den Gerichtsstand nicht an einer effektiven Wahrnehmung ihrer Passagierrechte gehindert werden.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erinnern an ihren Beschluss der 18. VSMK (TOP 42) und bekräftigen die Forderung nach der Einrichtung eines automatisierten Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahrens, das eine unverzügliche Rückerstattung von Leistungen ermöglicht. Soweit kein automatisiertes Regulierungsverfahren für Ausgleichs- und Erstattungsansprüche angeordnet wird, sollte zumindest die Verpflichtung der Luftfahrtunternehmen zur Bereitstellung eines einheitlichen Musters für die Geltendmachung von Ansprüchen nach der Fluggastrechte-Verordnung vorgesehen werden.

21. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 23. Mai 2025 in Berlin

4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen in diesem Zusammenhang die versuchsweise Einführung eines digitalen Klageverfahrens bei ausgewählten Gerichten und sprechen sich für eine zeitnahe gesetzliche Verankerung eines derartigen Verfahrens aus.
5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, sich auf europäischer Ebene für eine Vereinheitlichung der Handgepäckregelungen der Luftfahrtgesellschaften einzusetzen mit dem Ziel, dass Verbraucher sich unabhängig von der Fluggesellschaft und dem eingesetzten Flugzeug auf einheitliche Mindestmaße verlassen können.
6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, zur 22. VSMK über das Ergebnis der Prüfung und die Verhandlungen schriftlich zu berichten.

Protokollerklärung BB, HB, NI, HH, MV, RP, SL, SN:

Im Rahmen der Reform sollte auf die Schaffung eines europaweit harmonisierten Sanktionsrahmens hingewirkt werden, so dass die Einhaltung der Bestimmungen der Fluggastrechte-Verordnung durch die jeweiligen Luftfahrtunternehmen gewährleistet ist.

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die bei Flugbuchungen als Einzelreiseleistung übliche vollständige Vorleistung der Verbraucherinnen und Verbraucher (Vorkasse) unterbunden wird.

Protokollerklärung HE ,TH:

Die Schwelle für Entschädigungsansprüche bei Flugverspätungen muss realitätsnah ausgestaltet werden. Der aktuelle Vorschlag der Kommission sollte so angepasst und pragmatisch ausgestaltet werden, dass es weder zu einer Verschlechterung der Fluggastrechte im Hinblick auf die aktuell, nach der Rechtsprechung des EuGH, geltende Rechtslage kommt, noch die Beförderungssicherheit mit Blick auf operative

21. Verbraucherschutzministerkonferenz am 23. Mai 2025 in Berlin

Abläufe, also die Verfügbarkeit von Ersatzfluggerät und -crew, negativ beeinflusst wird.

21. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 23. Mai 2025 in Berlin

TOP 11

**Fluggastrecht verbraucherfreundlich novellieren
und Verbraucherschutzniveau erhalten**

Der Tagesordnungspunkt wurde zurückgezogen.

21. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 23. Mai 2025 in Berlin

TOP 12

Verbraucherschutz im E-Commerce durch effektive Rechtsdurchsetzung und klare Verantwortlichkeit verbessern

Beschluss:

1. Der Aktionsplan der Bundesregierung zu E-Commerce (Stand Januar 2025) formuliert verschiedene Ziele zur Stärkung der Marktüberwachung. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen insbesondere die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und des Instrumentariums für die Marktüberwachungsbehörden als Schlüssel für einen wirksamen Verbraucherschutz im Onlinehandel. Die Kontrollen der Marktüberwachungsbehörden müssen durch die Nutzung von Softwaretools (Webcrawler) und die breite Nutzung des Digitalen Produktpasses zunehmend automatisiert werden. Der digitale Produktpass bringt jedoch nur über die Normierung einer zentralen Datenbank und der gesicherten Qualität der Daten einen Mehrwert für die Marktüberwachungsbehörden. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten daher die Bundesregierung, sich für die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und des Instrumentariums auf nationaler und EU-Ebene einzusetzen.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder halten die Einführung einer zentralen produktübergreifenden nationalen Koordinierungsstelle für E-Commerce für nicht erforderlich. Das Deutsche Marktüberwachungsforum (DMÜF) sorgt seit Jahren für einen Austausch der verschiedenen Produktsektoren. Die vorhandenen sektorspezifischen Strukturen sollten genutzt werden, um im Bereich des E-Commerce sektorspezifisch und länderübergreifend entsprechende Überwachungsstrategien zu entwickeln bzw. fortzuentwickeln.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Auffassung, dass die Zusammenarbeit mit dem Zoll verstärkt werden muss, um dem enorm gestiegenen Volumen an Einfuhren von Warensendungen und der

21. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 23. Mai 2025 in Berlin

Einfuhr nicht sicherer Produkte Rechnung zu tragen. Entsprechend dem Flaschenhalsprinzip können nur so nicht rechtskonforme Produkte gezielt und wirksam identifiziert werden, bevor sie in den Verkehr kommen. Dies erfordert angemessene Personalkapazitäten beim Zoll und eine angemessene technische Ausstattung (z.B. Scannen der Einfuhren). Um zudem Ausweichbewegungen auf andere Grenzkontrollstellen zu verhindern, ist ein EU-weit einheitlicher Zollstandard unumgänglich. Die Bundesregierung wird gebeten, sich für eine Stärkung der Zollkontrollen sowie auf europäischer Ebene für einen geeigneten Mindeststandard einzusetzen.

4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, die Vorschriften zur Verantwortung und Haftung von E-Commerce-Plattformen zu überprüfen und sich für eine Verbesserung einzusetzen. Dafür wird die Bundesregierung gebeten, auf europäischer Ebene zur effektiveren Durchsetzung produktsicherheitsrechtlicher Vorschriften darauf hinzuwirken, die Benennung eines rechtlich und tatsächlich verantwortlichen Wirtschaftsakteurs für Plattformbetreiber im Digital Services Act (Verordnung (EU) 2022/2065) und in der Marktüberwachungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/1020) zu verankern. Dieser sollte Dritten als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, bei Nichtkonformität von Produkten Abhilfe schaffen oder die Risiken mindern und über die notwendige Solvenz zur Wahrnehmung dieser Aufgaben verfügen. Die Solvenz muss in geeigneter und belastbarer Weise auf Dauer nachgewiesen werden, zum Beispiel durch die Bescheinigung eines Versicherungsunternehmens. Sichergestellt werden sollte ferner, dass an diesen Wirtschaftsakteur als „Vertreter“ Vollzugsmaßnahmen gerichtet werden können und dass dieser als Adressat für Zustellungen in Gerichtsverfahren, die Bekanntgabe behördlicher Entscheidungen sowie den nachprüfbaren Zugang von Abmahnungen und sonstigen rechtserheblichen Erklärungen privater und staatlicher Akteure zuverlässig zur Verfügung steht und damit insbesondere auch ein Zugriff im Vollstreckungs- und Vollziehungsverfahren sichergestellt ist. Dies setzt eine rechtssichere Identifizierung und Verifizierung des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs voraus, zum Beispiel mittels des eID-Verfahrens. Können die Plattformen keinen Wirtschaftsakteur nachweisen oder können gegen ihn die notwendigen

21. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 23. Mai 2025 in Berlin

Maßnahmen nicht effektiv durchgesetzt werden, sollen diese haften. Auch weitere Maßnahmen zur Stärkung der Marktüberwachung sind in Betracht zu ziehen. Ziel ist es, eine weitgehende Gleichstellung des stationären und Online-Handel im Hinblick auf die Verantwortung und Haftung der Onlineplattformen zu erreichen, um einen einheitlich rechtskonformen Handel und die effektive Überwachung desselben sicherzustellen.

5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die ASMK, UMK und WMK um Kenntnisnahme dieses Beschlusses.
6. Die Bundesregierung wird gebeten zur 22. VSMK unter Einbindung des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums der Finanzen über das von dort Veranlasste zu berichten.

TOP 13

Verbraucherinnen und Verbraucher besser vor Fake-Shops schützen

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen mit Sorge fest, dass Verbraucherinnen und Verbraucher in hohem Ausmaß von betrügerischen Online-Shops betroffen sind. Sogenannte Fake-Shops agieren zunehmend professionell, sind oft schwer zu erkennen und verursachen wirtschaftliche Schäden sowie Vertrauensverluste in den digitalen Handel. Trotz verschiedener Anstrengungen, Anzahl und Ausmaß der Fake-Shops einzudämmen, wie beispielsweise dem Fake-Shop-Finder der Verbraucherzentralen oder Workshops der „Verbraucherchecker“ zum Erkennen von Risiken beim Online-Shopping, bleiben sowohl die Zahl der Fake-Shops als auch die daraus resultierenden Schäden auf einem hohen Niveau. Zur Stärkung des Verbraucherschutzes im digitalen Raum wird daher im Bereich der Gesetzgebung und im Bereich der Verbraucherbildung Handlungsbedarf festgestellt. Darüber hinaus weisen die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder darauf hin, dass Betrugsmaschen wie Fake-Shops nicht nur Verbraucherinnen und Verbraucher schädigen, sondern auch rechtskonform agierende Unternehmen und Händler erheblich benachteiligen. Diese erleiden Wettbewerbsnachteile und wirtschaftliche Schäden, während zugleich dem Staat erhebliche Steuerausfälle entstehen. Es ist daher im Interesse eines fairen und funktionierenden Marktes, solche Unternehmen gezielt zu schützen.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern Fake-Shops über Werbeanzeigen auf Suchmaschinen, in sozialen Netzwerken vorgeschlagen und auch über Online-Plattformen und Online-Marktplätze vermittelt werden. Diese digitalen Vermittlungen tragen maßgeblich zur Verbreitung von Fake-Shops bei; sie ermöglichen deren Reichweite durch Werbeanzeigen, algorithmische

21. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 23. Mai 2025 in Berlin

Empfehlungen oder die Bereitstellung von Infrastruktur. Jedoch haften die Verantwortlichen der digitalen Vermittlungsplattformen bislang in der Regel nicht für die über ihre Dienste bereitgestellten oder verbreiteten Inhalte.

a) Vor diesem Hintergrund wird der Bund gebeten, zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Schadensersatzanspruch für Verbraucherinnen und Verbraucher gegen Vermittlungsdienste (wie z.B. Online-Marktplätze oder Online-Suchmaschinen) eingeführt werden kann und sich dafür im Kontext des Digital Fairness Acts auf europäischer Ebene einzusetzen.

b) Darüber hinaus müssen die bislang bestehenden Sorgfaltspflichten in Art. 30 Digital Services Act auf weitere Vermittlungsdienste zur Überwachung der Händler ausgeweitet werden. Der Bund wird daher gebeten, sich im Kontext des Digital Fairness Acts auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, die Verantwortung der Vermittlungsdienste zu stärken und Verbraucherinnen und Verbraucher effektiv vor betrügerischen Angeboten zu schützen.

3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass der Digital Services Act die Sorgfaltspflichten von Vermittlungsdiensten konkretisiert hat und damit eine wichtige Grundlage für besseren Verbraucherschutz geschaffen hat. Hierzu ist eine effektive Kontrolle der Einhaltung der Prüfpflicht von Online-Plattformen durch die Anbieter gemäß Artikel 30 des Digital Services Acts notwendig. Sie weisen darauf hin, dass es in der praktischen Umsetzung und im Vollzug der neuen Regelungen jedoch noch Defizite gibt. Sie bitten den Bund daher zu prüfen, ob und wie staatliche Durchgriffsrechte geschaffen werden können, die die Abschaltung von Fake-Shop-Websites ermöglichen.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund zur 22. VSMK über das Ergebnis der Prüfung, den Stand der Beratungen zum Digital Fairness Act auf EU-Ebene sowie die geplanten Maßnahmen zu berichten.

TOP 14

Influencer-Marketing und Social Commerce verbraucherfreundlich regulieren

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder beobachten mit Sorge die zunehmende Verschränkung von Social Media und E-Commerce (sog. Social Commerce). Social Commerce Plattformen können Verbraucherinnen und Verbrauchern viele Annehmlichkeiten durch ein nahtloses Einkaufserlebnis bieten, sie können jedoch auch Risiken bergen. Dabei sollte aus Sicht der VSMK insbesondere darauf geachtet werden, dass für Verbraucherinnen und Verbraucher transparent ist, was die wesentlichen Vertragsbestandteile (insbesondere der Vertragspartner) beim Kauf eines Produkts über die Social Commerce Plattform sind und welche Daten von ihnen wie verwendet werden. Der Bund wird um Prüfung gebeten, ob hierzu Anpassungen und Konkretisierungen der bestehenden Gesetzeslage erforderlich sind.
2. Der Einsatz von Influencer-Marketing spielt beim Social Commerce eine große Rolle. So können Produkte über Videos oder Livestreams beworben werden, in denen Influencerinnen und Influencer direkt mit potenziellen Käuferinnen und Käufern interagieren können. Daher ist es umso wichtiger, das Influencer-Marketing zeitnah effektiv zu regulieren. Die VSMK erinnert daher an ihren Beschluss zum Influencer-Marketing (TOP 11 der 20. VSMK), in welchem die Schaffung eines einheitlichen europäischen Regelwerks gefordert wurde, sowie an ihren Beschluss zum Influencer-Marketing im Bereich der Finanzanlagen (TOP 28 der 20. VSMK), in dem strengere europäische Rahmenregelungen für das sog. „Finfluencing“ gefordert wurden. Sie bitten daher den Bund, insbesondere folgende Aspekte in das Regulierungsvorhaben des Digital Fairness Act auf europäischer Ebene einzubringen:
 - a. die Einführung einer Definition von Influencern und virtuellen Influencern, damit diese die Regelungen über Kennzeichnungspflichten und verbotene Werbepraktiken einhalten,

21. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 23. Mai 2025 in Berlin

- b. konkrete Vorgaben hinsichtlich der Art und Weise einer einheitlichen Kennzeichnung kommerzieller Inhalte (bspw. durch die verpflichtende Verwendung der Begriffe „Werbung“ oder „Anzeige“, welche in Fließtexten zu Beginn und auf Bildern oder Videos klar, eindeutig und dauerhaft erkennbar verwendet werden müssen),
 - c. Einschränkung von Werbung für bestimmte Produkte oder Dienstleistungen, die eine besonders schädliche Auswirkung auf Verbraucherinnen und Verbraucher haben können. Die VSMK denkt hierbei insbesondere an:
 - i. Besonders risikobehaftete Finanzdienstleistungen und Finanzprodukte, wie beispielsweise Kryptowährung oder Produkte des grauen Kapitalmarkts,
 - ii. (Operative) Schönheitseingriffe,
 - iii. Gesundheitsbezogene Angaben in Bezug auf das beworbene Produkt und
 - iv. Suchterzeugende Inhalte, wie bspw. Alkohol, Nikotin oder Glückspiel.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, zu den ergriffenen Maßnahmen zur nächsten VSMK schriftlich zu berichten.

21. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 23. Mai 2025 in Berlin

TOP 15

**Mogelpackungen kennzeichnen – Verbraucher
schützen**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass die Lebensmittelpreise überdurchschnittlich gestiegen sind. Einige Lebensmittelhersteller haben dabei teilweise durch Gestaltung von Verpackungen Preisanstiege weniger offensichtlich gemacht.
2. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen stellen fest, dass sich die Bundesregierung vorgenommen hat, sich für mehr Transparenz bei versteckten Preiserhöhungen einzusetzen.
3. Der Bund wird im Rahmen der 47. LAV um einen Zwischenbericht sowie für die 22. VSMK gebeten, über seine Planungen und die bereits umgesetzten Punkte im Zusammenhang mit diesem Antrag zu berichten.

TOP 16

Verbrauchergerechte Verkehrspolitik Bahn und ÖPNV

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, sich in der neuen Regierungsperiode verstärkt für eine verbrauchergerechte Verkehrspolitik vor allem in den Bereichen Bahn und ÖPNV einzusetzen und die Zuverlässigkeit und Qualität der Dienstleistungen der Deutschen Bahn zu verbessern.
2. Aus Sicht der Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder besteht neben der Pünktlichkeit auch Verbesserungsbedarf in Bezug auf Neben- und Serviceleistungen bei der Beförderung. Fahrgäste sollen darauf vertrauen können, dass beispielsweise bei längeren Fahrten im Fernverkehr ein ausreichendes Verpflegungsangebot im Zug besteht. Auch spielen die Verfügbarkeit von WLAN und ausreichende Kapazitäten für die Mitnahme von Kinderwägen sowie Fahrrädern eine wichtige Rolle. Der Bund wird in diesem Zusammenhang gebeten, die Einführung gesetzlicher Ansprüche zugunsten der Reisenden für den Fall zu prüfen, dass Nebenleistungen, die von den Reisenden berechtigterweise erwartet werden können und nicht von lediglich untergeordneter Bedeutung sind, nicht erbracht werden.
3. Weiter wird der Bund gebeten, sich für eine Verbesserung der Qualität und Zuverlässigkeit von Fahrgastinformationen einzusetzen. Dies gilt vor allem für Informationen über Verspätungen, Zugausfälle und alternative Reisemöglichkeiten sowie mit Blick auf etwaige Haftungsbeschränkungen bei höherer Gewalt, über die Ursachen für die Störung. Dabei sollten die Informationen in einer Weise gegeben werden, dass sie auch Reisende ohne nutzbare elektronische Kommunikationsgeräte zuverlässig erhalten und sie inhaltlich auf allen Kommunikationswegen identisch sind.

21. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 23. Mai 2025 in Berlin

4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass die Fahrpreise im Fernverkehr zunehmend differenziert und dynamisch gestaltet werden. Der Bund wird gebeten, bei den künftigen Preis- und Tarifgestaltungen das Bedürfnis der Fahrgäste nach einem gewissen Maß an Flexibilität bei gleichzeitiger Kalkulationssicherheit ausreichend zu berücksichtigen. Eine übermäßige Dynamisierung von Fahrpreisen und Verteuerung von Tickets ohne Zugbindung könnte zu erheblichen Belastungen von Reisenden führen, die auf kurzfristige Buchungen und flexible Fahrpläne angewiesen sind, und im Ergebnis die Attraktivität der Bahn als Verkehrsmittel verringern.
5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder möchten den Bund darin bestärken, das im Koalitionsvertrag verankerte Bekenntnis zum Deutschlandticket vorbehaltlos umzusetzen und auch längerfristig den Erhalt des Deutschlandtickets zu unkomplizierten, attraktiven und sozialverträglichen Bedingungen zu ermöglichen.
6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund um Prüfung zur Einrichtung eines automatisierten Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahrens, dass eine unverzügliche Erstattung von Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Fristen ermöglicht.

21. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 23. Mai 2025 in Berlin

TOP 17

**Verbraucherschlichtung im Bereich der
Pflegeheime voranbringen**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen die Verbraucherschlichtung als ein wichtiges Instrument an, vertragliche Streitigkeiten von Verbraucherinnen und Verbrauchern mit Unternehmern außergerichtlich zu lösen und durch einen Schlichtungsvorschlag die Differenzen der beteiligten Parteien nachhaltig zu befrieden.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen gerade im Kontext mit vertraglichen Streitigkeiten von Bewohnerinnen und Bewohnern eines Pflegeheims und dem Heimbetreiber ein besonderes Spannungsfeld. Die Heimbewohnerinnen und -bewohner stellen dabei eine vulnerable Verbrauchergruppe dar, für die die Lösung eines solchen Vertragsproblems über den Gerichtsweg eine hohe Hürde darstellt und für die eine schnelle und befriedende Lösung der Streitigkeit aufgrund möglicher Auswirkungen auf den eigenen Lebensalltag im Heim wichtig ist.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen mit Bedauern, dass aktuell kein erkennbares Interesse von Seiten der Heimbetreiber besteht, an der Verbraucherschlichtung von Vertragsstreitigkeiten teilzunehmen. Hier gilt es, die Attraktivität der Verbraucherschlichtung für diese Unternehmen zu erhöhen.
4. Die VSMK bittet die Bundesregierung, zu prüfen, inwiefern Möglichkeiten bestehen, etwa die ersten drei Verbraucherschlichtungsverfahren pro Heimbetreiber für diese kostenlos zu gestalten, um Heimbetreibern einen ersten Kontakt mit der Verbraucherschlichtung zu ermöglichen und die Vorteile dieser aufzeigen zu können.
5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung darüber hinaus zu prüfen, ob in diesem

21. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 23. Mai 2025 in Berlin

schutzwürdigen Bereich der Heimverträge des Wohn- und
Betreuungsvertragsgesetzes (WBG) die Einführung einer verpflichtenden
Teilnahme an der Verbraucherschlichtung für Heimbetreiber nach dem WBG
möglich und zielführend ist, um eine schnelle Etablierung und hohe
Teilnahmebereitschaft der Verbraucherschlichtung in diesem Bereich zu
erreichen.

TOP 18

Verbraucher vor undurchsichtigen Finanzangeboten im Internet schützen

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass eine Zunahme von gefälschten Onlinetradingplattformen und Cybertradingportalen zu beobachten ist, die auf betrügerischen Modellen basieren. Verbraucherinnen und Verbraucher werden gefälschte Kursentwicklungen angezeigt oder Renditen für ihre vermeintlichen Investmententscheidungen, die so in der Realität nicht erfolgt sind. In diesem Zusammenhang wird der Bund gebeten zu prüfen, wie die Seriosität und Authentizität von Investmentplattformen gewährleistet und eine niedrighschwellige Überprüfung durch Verbraucherinnen und Verbraucher ermöglicht werden kann. Die bestehende Unternehmensdatenbank der BaFin verzeichnet bereits die von ihr zugelassen Unternehmen, sodass diese Zulassung z.B. in einem digitalen Marker auf den entsprechenden Homepages kenntlich gemacht werden könnte.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen, dass insbesondere im Bereich Finanzen eine Zunahme von Coaching-Angeboten zu beobachten ist. Der Begriff Coaching ist dabei nicht definiert, so gibt es beispielsweise keinen Maßstab für Ausbildung oder sonstige Qualifikationen der sogenannten Coaches. Zunehmend vermarkten die Coaches eigene Abo- oder Anteilsmodelle, eine Kennzeichnung der Werbeinhalte erfolgt nicht immer entsprechend der Werberichtlinie. Der Bund wird gebeten, ein Konzept zur Regulierung von Coaching-Angeboten im Online- und Offline-Bereich zu erstellen. Da sich die Verbraucherinnen und Verbraucher mehr Informationen über Finanzen und Investitionsmöglichkeiten wünschen, begrüßt die VSMK ausdrücklich die Stärkung der unabhängigen Verbraucherbildung im Bereich Finanzen im schulischen wie außerschulischen Bereich.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund zu prüfen, inwieweit eine Verschärfung der Vorschriften zur

21. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 23. Mai 2025 in Berlin

Kennzeichnung von finanziellen (Hoch-)Risikoprodukten, welche online abgeschlossen oder online initiiert wurden, möglich ist.

4. Der Bund wird gebeten, im Rahmen der 22. VSMK über die bereits umgesetzten Punkte dieses Antrages zu berichten.

21. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 23. Mai 2025 in Berlin

TOP 19

Bonitätsscoring verbraucherfreundlich ausgestalten

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass es im Bundesdatenschutzgesetz weiterhin an einer rechtssicheren nationalen Grundlage und damit auch an wichtigen Einschränkungen für die Erstellung und Verwendung von Scorewerten fehlt.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, weiter konsequent für eine faire, datensparsame und transparente Scorenutzung einzutreten und diese zeitnah im Rahmen der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes gesetzlich zu regulieren.
3. Gleichzeitig bitten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund, bei der Neuregelung darauf zu achten, dass für die Bildung von Bonitätsscores nur solche Daten genutzt werden, die einen direkten Bezug zum Zahlungsverhalten einer Person aufweisen.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass Verbraucherinnen und Verbraucher weiterhin häufig nicht in der Lage sind, das Zustandekommen von automatisiert generierten Scorewerten und deren Veränderungen nachzuvollziehen. Dies kann zu schweren und oft folgenreichen Benachteiligungen im Wirtschaftsalltag der Betroffenen führen. Sie bitten den Bund, zu prüfen, ob eine proaktive Informationspflicht seitens der verantwortlichen Datenverarbeitenden und/oder Unternehmen, welche die Scorewerte verwenden, gegenüber der von Scoring betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern in das Bundesdatenschutzgesetz aufgenommen werden kann. Verbraucherinnen und Verbraucher sollten darin über die automatisierte Verarbeitung ihrer Daten zur Entscheidungsfindung informiert werden
5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen sind außerdem der Auffassung, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern auf Antrag in präziser,

21. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 23. Mai 2025 in Berlin

transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache Folgendes mitgeteilt werden sollte:

- a. die für die Erstellung genutzten personenbezogenen Daten der betroffenen Person und Kriterien,
- b. die Gewichtung von Kategorien von Kriterien und der einzelnen Kriterien zueinander, die den Wahrscheinlichkeitswert am stärksten beeinflussen,
- c. die Aussagekraft des konkreten Wahrscheinlichkeitswerts und
- d. die erstellten Wahrscheinlichkeitswerte und ihre Empfänger.

Über ihr diesbezügliches Recht zur Antragstellung sollten Verbraucherinnen und Verbraucher informiert werden.

6. Darüber hinaus darf das Auskunftsrecht nicht pauschal wegen der Gefährdung von Geschäftsgeheimnissen ausgeschlossen werden, sondern kann nur das Ergebnis einer Interessenabwägung im Einzelfall sein. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, diese Vorgaben bei einer Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend zu berücksichtigen.
7. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, das Bundesdatenschutzgesetz um eine verpflichtende Höchstspeicherdauer für Daten zu ergänzen. Eine Lösungsverpflichtung sollte in Anlehnung an die Vorgaben der Entscheidungen des EuGHs (verbundene Verfahren C-26/22 und C-64/22) geregelt werden. Nach den Entscheidungen dürfen Daten, die aus einem öffentlichen Register stammen, nur so lange gespeichert werden, wie sie in den öffentlichen Registern gespeichert werden dürfen. Ein Negativeintrag sollte nach Ausgleich der Forderung umgehend gelöscht werden.
8. Vor dem Hintergrund der Relevanz der Tätigkeit von Auskunftsteilen für Verbraucherinnen und Verbraucher und der jüngsten Rechtsprechung zum Thema Scoring wird die Durchführung einer Experten- und Verbändeanhörung zu den geplanten Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes durch den Bund für erforderlich gehalten.
9. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, auf der 22. VSMK über die Ergebnisse schriftlich zu berichten.

TOP 20

Verbesserung des Schutzes von Bankkunden bei finanziellen Schäden aus betrügerischen Kontoabbuchungen

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den weiteren Anstieg der Betrugsaktivitäten und die damit verbundenen finanziellen Schäden bei digitalen Zahlungsdienstleistungen mit Besorgnis zur Kenntnis.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen die geplanten Haftungsverteilungsregelungen der Payment Service Regulation (PSR) zwischen dem Zahlungsdienstleister und den Zahlungsdienstnutzerinnen und -nutzer im Fall der nicht autorisierten Kontoabbuchung. Sie bitten die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene im weiteren Gesetzgebungsverfahren der PSR dafür einzusetzen, dass diese neu geschaffenen Haftungsverteilungsregeln noch weiter zugunsten der Zahlungsdienstnutzerinnen und -nutzergeschärft werden, insbesondere die vorgesehene Regelung zur Einschränkung der Haftung bei (behaupteter) grober Fahrlässigkeit.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, welche weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Risiken und zur Haftungsverteilung zwischen Zahlungsdienstleistern und Zahlungsdienstnutzerinnen und -nutzer auf europäischer und nationaler Ebene eingeführt und umgesetzt werden können.
4. Die Bundesregierung wird gebeten, auf der 22. VSMK über die geplanten bzw. umgesetzten Schritte zu berichten.

21. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 23. Mai 2025 in Berlin

TOP 21	Verbot von Tracking, Verhaltensanalysen und Profilbildung zu Werbezwecken (personalisierter Werbung)
TOP 22	Manipulative Designs auf Online-Plattformen regulieren
TOP 23	Weitreichendere Regulierung von Dark Patterns und personalisierter Werbung überfällig

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, die Überprüfung von Online-Plattformen und sozialen Netzwerken hinsichtlich des Verbots manipulativer oder süchtig machender Gestaltungen im Sinne des Digital Services Act konsequent und nachhaltig umzusetzen. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2023 zur suchterzeugenden Gestaltung von Online-Diensten und zum Verbraucherschutz im EU-Binnenmarkt (2023/2043(INI)) zur Kenntnis und stellen fest, dass ein hinreichender gesetzlicher Schutz für Verbraucherinnen und Verbraucher vor manipulativen Designelementen nicht besteht. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen dabei als besonders kritisch an, dass alle großen Betreiber von Online-Marktplätzen und sozialen Netzwerken im großen Stil Designelemente wie beispielsweise Hyper Engaging Dark Patterns (HEDP) verwenden. Diese Dark Patterns der neuen Generation nutzen psychologische Mechanismen wie Belohnung, Verlustangst und sozialen Druck und erzeugen einen regelrechten Sog für Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere für Kinder und Jugendliche. Sie sind dadurch als besonders gefährlich anzusehen.

21. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 23. Mai 2025 in Berlin

2. Der geplante Digital Fairness Act der EU-Kommission bietet die Chance, Verbraucherinnen und Verbraucher besser vor digitalen manipulativen Designs zu schützen. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen darin eine wichtige Gelegenheit, um manipulative Designelemente verbindlich zu regulieren und bitten den Bund, sich aktiv auf europäischer Ebene für eine Legaldefinition von süchtig machenden Designs einzusetzen. Dabei bittet sie insbesondere um Prüfung, ob und wie Einschränkungen von schädlichen Designpraktiken auf europäischer Ebene im Rahmen des Digital Fairness Act unter Berücksichtigung der in Ziffer 1 genannten Entschließung des Europäischen Parlaments ausgestaltet werden können. Dazu könnte auch ein Verbot bestimmter süchtig machender Designpraktiken wie HEDP sowie Vorgaben zur digitalen unternehmerischen Sorgfalt zählen (fairness by design and by default). Dabei sollte die Sanktionierung eines konkreten Verbots schädlicher Designpraktiken nicht hinter den bestehenden Sanktionierungen des Digital Services Act zurückbleiben.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, sich auf EU-Ebene für einen wirksamen Schutz und eine bessere Kontrolle personalisierter Werbung im Netz einzusetzen. Sie betonen, dass es eines erweiterten Schutzes der kommerziellen Personalisierung im digitalen Raum bedürfe, da der bisherige Schutzrahmen durch den Digital-Service-Act (DSA) lediglich die Gruppe der Minderjährigen umfasse. Der Bund wird gebeten sich auf europäischer Ebene für einen wirksamen Rechtsrahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten für personalisierte Werbung im Allgemeinen einzusetzen und insbesondere nutzerbezogene Einschränkungen, die in begründeten Einzelfällen Verbotscharakter haben können, der Verarbeitung personenbezogener Daten schutzbedürftiger Gruppen zu prüfen.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Auffassung, dass die von der Bundesregierung beschlossene Einwilligungsverwaltungsverordnung (EinwV) keine ausreichende und endgültige Regelung zur Lösung eines verbraucherfreundlichen Umgangs mit den sog. Cookie-Banner darstellt.

21. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 23. Mai 2025 in Berlin

5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, dafür Sorge zu tragen, dass die Bundesnetzagentur als deutscher Digital Services Koordinator (DSC) und zuständige Marktüberwachungsbehörde ausreichend ausgestattet wird, um die bestehenden Regelungen des DSA durchsetzen zu können.
6. Das Vorsitzland wird gebeten, den Beschluss an die Justizministerkonferenz sowie an das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung weiterzuleiten. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, zur 22. VSMK um einen schriftlichen Bericht zu den Ergebnissen der Prüfungen sowie veranlassten Maßnahmen.

TOP 24

Klarheit und Wahrheit für Verbraucherinnen und Verbraucher beim Online-Handel

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen zur Kenntnis, dass der Onlinehandel einen bedeutenden Teil des Konsumverhaltens von Verbraucherinnen und Verbrauchern ausmacht. Er bietet Verbraucherinnen und Verbrauchern zahlreiche Vorteile, beispielsweise eine große Auswahl an Produkten und ein vereinfachter Preisvergleich.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, und -senatorinnen der Länder stellen mit Besorgnis fest, dass Verbraucherbeschwerden über hohe Kosten für Retouren in Drittstaaten immer mehr zunehmen. Bei zahlreichen Onlineplattformen und Onlineshops wird suggeriert, Waren bei einem in der EU ansässigen Unternehmen zu erwerben. Die angegebenen Impressumsdaten sind oft unvollständig oder schlicht falsch. Möchten Verbraucherinnen und Verbraucher von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen und gekaufte Waren zurücksenden, zeigt sich die tatsächliche Irreführung. Für die Retournierung der Waren in den Drittstaat fallen oftmals hohe Versandkosten an, die den Warenwert erheblich übersteigen können.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, und -senatorinnen der Länder fordern daher, dass Onlineplattformen und Onlineshops Verbraucherinnen und Verbraucher eindeutig über den Sitz der Händler und die Bedingungen der Rücksendung informieren, damit Verbraucherinnen und Verbraucher eine vollständig informierte Kaufentscheidung treffen können. Anfallende Zollgebühren, die Rücksendeadresse sowie mögliche Retourenkosten müssen deutlich und gut sichtbar beim Kauf auf der jeweiligen Webseite sichtbar sein. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, und -senatorinnen der Länder bitten deshalb die Bundesregierung, sich für eine entsprechende Änderung und verbesserte Durchsetzung der Informationsrechte in der Verbraucherrechte-

21. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 23. Mai 2025 in Berlin

Richtlinie einzusetzen und damit die Position der Verbraucherinnen und Verbraucher nachhaltig zu stärken.

4. Für den Fall, dass außereuropäische Onlinehändler die Informationsrechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern weiterhin missachten, sprechen sich die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, und -senatorinnen der Länder für die Abschaffung des Zollfreibetrages auf EU-Ebene noch vor der angedachten EU-Zollrechtsreform aus. Sie bitten den Bund, gegebenenfalls auf europäischer Ebene auf eine vorgezogene Abschaffung des Zollfreibetrages hinzuwirken.
5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, und -senatorinnen der Länder bitten den Bund darauf hinzuwirken, dass die Bundesnetzagentur in ihrer Funktion als Koordinator für Digitale Dienste vermehrt die Umsetzung der geforderten Informationen über den Unternehmenssitz und die Rücksendebedingungen überprüft und Verbraucherinnen und Verbraucher über das Ergebnis dieser Prüfung auf geeignete Weise unterrichtet.

TOP 25

Weiterentwicklung des Rechts auf schnelles Internet

Beschluss:

1. Ein Internetzugang gehört heute zur Grundversorgung wie Wasser oder Energie, er ist Voraussetzung für wirtschaftliche und gesellschaftliche Teilhabe. Daher begrüßen die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder, dass das „Recht auf schnelles Internet“ ein digitales Auffangnetz für all diejenigen schafft, die von einer ausreichenden Internetversorgung abgeschnitten sind.
2. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung werden grundlegende digitale Dienstleistungen schnell immer anspruchsvoller in Bezug auf ihren Datenverbrauch. Gleichzeitig stellen die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder fest, dass das Verfahren zur Anpassung der Mindestbandbreite zur Erfüllung des Rechts auf schnelles Internet langwierig ist. Um mit der schnellen technologischen Entwicklung Schritt zu halten und dauerhaft digitale Teilhabe zu ermöglichen, sehen sie die Notwendigkeit das Rechtsinstrument zügig weiterzuentwickeln. Ein unbürokratischer Lösungsansatz könnte die Etablierung eines Verfahrens sein, in dem sich die Mindestbandbreite automatisiert zu festgelegten Zeitpunkten um einen vorher festgelegten Wert erhöht. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung um eine entsprechende Prüfung.
3. Das Telekommunikationsgesetz räumt Verbraucherinnen und Verbrauchern das Recht ein, das vertraglich vereinbarte Entgelt für ihren Internetzugang zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn die tatsächliche Leistung der Internetzugangsdienste erheblich, kontinuierlich oder regelmäßig wiederkehrend von der vom Anbieter angegebenen Leistung abweicht. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bedauern, dass eine Anspruchsdurchsetzung im Mobilfunk mangels Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe noch immer

21. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 23. Mai 2025 in Berlin

nicht möglich ist. Sie bittet die Bundesregierung hier zeitnah Abhilfe zu schaffen und erinnern an ihren Beschluss zu TOP 34 + 36 der 19. VSMK. Insbesondere bekräftigen sie ihre Auffassung, dass regionale Unterschiede bei der Mobilfunkversorgung nicht dazu führen dürfen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher in ländlichen Gebieten eine schlechtere Leistung als vertragsgemäß akzeptieren müssen, als in städtischen Bereichen.

4. Die Bundesregierung wird gebeten, zur 22. Verbraucherschutzministerkonferenz über die Ergebnisse der Prüfungen sowie geplante bzw. unternommene Schritte zu berichten.

TOP 26 + 27

Energiepreisentlastung für Verbraucher und überhöhte Verbraucherstrompreise in Deutschland wirksam bekämpfen

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder haben sich mit den Belastungen der Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Energiepreise befasst. Da unter anderem bei den Energiekosten Verbraucherinnen und Verbraucher den Kaufzeitpunkt kaum beeinflussen können, müssen sie steigende Preise hinnehmen. Die teuersten¹ Verbraucherstrompreise in der Europäischen Union belasten die Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch kleine und mittelständische Unternehmen in Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen. Vor diesem Hintergrund wird der Bund aufgefordert, strukturelle Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbraucherstrompreise bis auf den EU-Durchschnitt abzusenken und hierzu alle Umlagen, Abgaben und Steuern kritisch zu überprüfen.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Auffassung, dass eine Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher bei den Energiepreisen dringend erforderlich ist. Neben der Senkung der Stromsteuer auf das europarechtlich mögliche Minimum sollten die Netzentgelte als wesentliche Preistreiber deutlich abgesenkt werden. Auch die Umlagen für reduzierte Netzentgelte privilegierter Unternehmen (gemäß § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)) sollten aus Mitteln der Wirtschaftsförderung und nicht per Umlage durch die Verbraucherinnen und Verbraucher finanziert werden.
3. Zur finanziellen Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher soll darüber hinaus ein Großteil der staatlichen Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung an die

¹ Die Verbraucherstrompreise in Deutschland sind mit durchschnittlich 40 Ct/kWh im Jahr 2024 mit Abstand die teuersten in Europa. Laut Eurostat-Energiepreismonitor (ec.europa.eu/eurostat) sind sie damit rund doppelt so hoch wie in Frankreich, Polen, Spanien oder Schweden und über dreimal so teuer wie in Ungarn.

21. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 23. Mai 2025 in Berlin

Verbraucherinnen und Verbraucher zurückgegeben werden. Dazu könnte im Klima- und Transformationsfonds mit Hilfe der Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung ein institutioneller und damit langfristiger und verlässlicher Rückverteilungsmechanismus verankert werden.

4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, bei der 22. VSMK 2026 zu den ergriffenen Maßnahmen schriftlich zu berichten.
5. Die Verbraucherschutzministerkonferenz bittet das Vorsitzland, diesen Beschluss der Energieministerkonferenz sowie der Wirtschaftsministerkonferenz zu übermitteln.

21. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 23. Mai 2025 in Berlin

TOP 28

Mieterschutz vor Versorgungssperren bei unterbliebener Zahlung des Vermieters

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erinnern an ihren einstimmigen Beschluss der 17. VSMK zu TOP 21.
2. Sie bekräftigen die Überzeugung, dass der Zugang zu Versorgungsleistungen wie Strom, Gas, Wasser und Wärme ein elementarer Bestandteil der Daseinsvorsorge sein sollte.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass auf Bundesebene bis dato keine gesetzliche Regelung implementiert wurde, welche einschlägig ist, wenn Vermieter Zahlungen ihrer Mieter für die Versorgungsleistungen nicht weitergeben und es aufgrund der ausbleibenden Zahlungen des Vermieters an die Versorgungsunternehmen zu Versorgungssperren zu Lasten der Mieter kommt. Den Mietern sollte eine rechtsichere Möglichkeit zustehen in solchen Situationen aktiv reagieren zu können, ohne persönliche Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. Insbesondere in Ballungsgebieten mit einer angespannten Mietsituation könnte eine unterlassene Weitergabe von Zahlungen inkl. billigerer Inkaufnahme daraus resultierender Versorgungssperren als Instrument genutzt werden, Mieter zu einem Auszug zu bewegen, um bei einer Folgevermietung einen höheren Mietzins verlangen zu können.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung in diesem Zusammenhang um die erneute Prüfung der folgenden Maßnahmenvorschläge zum Schutz der Mieterinnen und Mieter:
 - bei Vorliegen der gesetzlichen Sperrgründe - die Schaffung einer frühzeitigen Informationspflicht des Versorgers und eines umfassenden Auskunftsanspruchs des Mieters über eine mögliche Sperre,

21. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 23. Mai 2025 in Berlin

- die Schaffung folgender Rechtsansprüche des Mieters: Übernahme der Geldschulden des Vermieters gegenüber dem Versorger bei gleichzeitigem Anspruch auf Aufrechnung gegenüber dem Vermieter im Rahmen des bestehenden Mietverhältnisses,
 - die Einführung einer gesetzlichen Regelung, die es dem Mieter gestattet, selbst einen Vertrag mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu schließen; damit soll eine Weiterversorgung ohne Übernahme respektive Ausgleich der Schulden des Vermieters (als bisherigen Vertragspartner) und zu den gleichen Vertragskonditionen ermöglicht werden, sowie
 - die Einführung einer gesetzlichen Bestimmung zur Aufrechnung: es soll dem Mieter gestattet sein, die für die weitere Versorgung getätigten Aufwendungen gegen den vertraglich geschuldeten Mietzins rechtssicher aufzurechnen.
5. Die Bundesregierung wird gebeten im Rahmen der 47. LAV einen Zwischenbericht und zur 22. VSMK einen umfänglichen Bericht über die bisherigen Ergebnisse der Prüfung und bereits ergriffene Maßnahmen vorzulegen.

21. Verbraucherschutzministerkonferenz am 23. Mai 2025 in Berlin

TOP 29 + 30

**Reparatur-Index wirkungsvoll umsetzen und
Reparaturinitiativen fördern**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen im Reparieren einen Aspekt des nachhaltigen Konsums und zur Schonung von Ressourcen. Sie bitten die Bundesregierung daher sich weiterhin mit Blick auf Art. 5 Abs. 1 lit. e ESPR bei der Einführung des digitalen Produktpasses dafür einzusetzen, dass die Kennzeichnung anhand eines Reparatur-Index, soweit auf EU-Ebene bereits vorgesehen, zügig und wirkungsvoll vorangetrieben wird. Die Kennzeichnung soll für Verbraucherinnen und Verbraucher hinreichende Informationen über die Reparierbarkeit eines Produktes bereitstellen und diese anhand eines Scores auf dem Produkt abbilden. Die Kennzeichnung zur Reparierbarkeit sollte auf weitere Produktgruppen erweitert werden, soweit dies geeignet und sinnvoll erscheint, um die Verbraucherentscheidung im Sinn eines ressourcenschonenden Konsums zu unterstützen.
2. Ferner bitten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder die Bundesregierung, auf eine Kennzeichnung von Produkten hinzuwirken, bei der sowohl die inhaltliche Aussagekraft als auch die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit gewährleistet sind, sodass Verbraucherinnen und Verbraucher die für sie relevanten Informationen intuitiv und schnell erfassen und eine bewusste Entscheidung treffen können. Ein Score zur Kennzeichnung der Reparierbarkeit sollte anhand behördlicher Kriterien bemessen werden.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen die Stärkung von Reparaturinitiativen wohlwollend zur Kenntnis. Für die entsprechenden Initiativen ist die Förderung von Reparaturen, nachhaltigem Konsumverhalten sowie zur Abfallvermeidung sehr wichtig. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten daher den Bund zu prüfen, unter welchen Bedingungen Verbraucherinnen und

21. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 23. Mai 2025 in Berlin

Verbraucher dabei in einem nachhaltigen Konsumverhalten unterstützt werden können.

4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund auf der 22. VSMK über die Ergebnisse schriftlich zu berichten.

21. Verbraucherschutzministerkonferenz am 23. Mai 2025 in Berlin

TOP 31

Verlängerung der Gewährleistungsfristen im Kaufrecht

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erinnern an die in Bezug genommen Beschlüsse und begrüßen, dass mit Wirkung zum 01.01.2022 im Recht des Verbrauchsgüterkaufs die Frist für die Beweislastumkehr von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert worden ist.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund zu prüfen, ob die Gewährleistungsfrist im Kaufrecht für bestimmte langlebige Produkte darüber hinaus verlängert werden kann.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, anlässlich der 22. Verbraucherschutzministerkonferenz zum Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Protokollerklärung HB, HH, NI, RP, SL, SN

Die oben genannten Länder stellen fest, dass Verbraucherinnen und Verbraucher weiterhin vielfach die Erfahrung machen, dass die tatsächliche Haltbarkeit von Produkten nur den gesetzlichen Minimalanforderungen entspricht, obwohl eine längere Haltbarkeit technisch möglich wäre.

21. Verbraucherschutzministerkonferenz am 23. Mai 2025 in Berlin

TOP 32

Großmärkte zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen stärker nutzen

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder unterstützen das Ziel, die Ernährung in Deutschland für die Verbraucherinnen und Verbraucher künftig weiter nachhaltiger und resilienter zu gestalten und gegenüber Krisen abzusichern. Der Zugang zu gesunden und nachhaltig erzeugten Lebensmitteln soll für möglichst alle Menschen gewährleistet werden.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erkennen an, dass bei der Eindämmung der Lebensmittelverschwendung Großmärkte eine wichtige Rolle spielen können. Großmärkte bieten aufgrund der Anbieter- und Kundenstrukturen einen äußerst flexiblen Handelsplatz, zu dem auch kleinere Landwirtschaftsbetriebe einen Zugang haben. Sie vertreiben sowohl Kleinstmengen und erntebedingte Überschüsse und sogenannte B-Ware von Landwirten als auch Retouren und Warenüberhänge aus dem organisierten Lebensmitteleinzelhandel. Aktuell stehen die auf den Großmärkten ansässigen Handelsunternehmen unter anderem aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage, der hohen Konzentration im Lebensmittelhandel und des hohen Investitionsstaus unter einem besonderen Druck. Die Ministerinnen und Minister sowie die Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder regen deshalb an, dass der Bund prüft, die Großmärkte zu berücksichtigen, um weitere Potenziale für mögliche Lebensmittelspenden zu heben. Lebensmittelrettende Organisationen wie beispielsweise die Tafeln und die Foodsharing-Bewegung sollten wo möglich, einen guten Zugang zu Großmärkten erhalten, um möglichst viele der geretteten Lebensmittel weiter verteilen zu können.
3. Um die Relevanz von Großmärkten für die Ernährung und die Reduzierung von Lebensmittelverschwendung herauszuarbeiten, bitten die Ministerinnen, Minister und die Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder den Bund, eine wissenschaftliche Studie zu den Potenzialen und Herausforderungen deutscher

21. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 23. Mai 2025 in Berlin

Großmärkte im Kontext einer zukunftsfähigen Ernährung, auch vergleichbar der Großmärkte im europäischen Ausland, durchzuführen.

4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund zu prüfen, wie deutsche Großmärkte, vergleichbar der Großmärkte im europäischen Ausland, zu zentralen Zukunftsorten für lokalere Lebensmittelversorgung zu stärken sind. Dies muss insbesondere eine zeitgemäße und funktionierende Infrastruktur beinhalten, die gut an die Verkehrswege angebunden ist und dazu dient, innerstädtische Verkehre zu reduzieren. Entsprechend der Rolle als integraler Bestandteil der kritischen Infrastruktur und Wertschöpfungsketten gilt es, die Großmärkte zukunftsfest zu machen. Zu prüfen ist, ob die bestehenden Fördermöglichkeiten des Bundes und der EU für die Zukunftssicherung von Großmärkten ausreichend sind und inwiefern eine zielgenaue Unterstützung von Großmärkten erleichtert werden könnte.
5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, zur 22. VSMK schriftlich über den Sachstand zu berichten.

21. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 23. Mai 2025 in Berlin

TOP 33

Rechtliche Hemmnisse für Lebensmittelspenden abbauen

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder unterstützen weiterhin die Ziele der Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung, um bis 2030 die Lebensmittelabfälle in Deutschland zu halbieren und Lebensmittelverluste zu verringern. Die neuesten, von Deutschland an die EU-Kommission für das Jahr 2022 übermittelten Angaben von 10,8 Millionen Tonnen an Lebensmittelabfällen zeigen, dass die bisherigen Bemühungen in einigen Sektoren nicht ausreichend sind und weiter verstärkt werden müssen. Der Bund wird deshalb gebeten, die Beseitigung von rechtlichen Hemmnissen voranzubringen, um künftig noch mehr noch genießbare Lebensmittel für Lebensmittelspenden verfügbar zu machen.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass das vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in Auftrag gegebene Gutachten „Identifikation, Bewertung sowie Handlungsempfehlungen zu rechtlichen Hemmnissen bei der Vermeidung von Lebensmittelabfällen und Weitergabe von Lebensmittelspenden“ aus dem Jahr 2024 mehrere weiterführende Lösungsansätze herausgearbeitet hat, um Hürden abzubauen und die Weitergabe von Lebensmittelspenden zu erleichtern und diese von der neuen Bundesregierung entsprechend berücksichtigt werden müssen.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, sich auf der europäischen Ebene noch stärker dafür einzusetzen, dass durch Änderungen lebensmittelrechtlicher Vorschriften unter Wahrung der Lebensmittelsicherheit und Praktikabilität mehr Lebensmittelspenden ermöglicht werden. Insbesondere gilt es, die Haftungsrisiken für den Handel in Deutschland zu minimieren und deren Spender-Pflichten zu verringern, wobei auch in diesem Zusammenhang die Lebensmittelsicherheit gewährleistet sein muss. Angesichts der kurzen Umschlagzeit vor der Übergabe der gespendeten Lebensmittel an die

21. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 23. Mai 2025 in Berlin

annehmende Organisation erscheinen insbesondere Doppelprüfungen zur Verkehrsfähigkeit von Produkten nicht zielführend.

4. Vor diesem Hintergrund begrüßen die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder die von den Gutachtern vorgeschlagene Einführung der Rechtsfigur des sogenannten karitativen Lebensmittelunternehmers. Sie soll auf der europäischen Ebene geschaffen werden.
5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund darüber hinaus zu prüfen, ob Kennzeichnungsfehler von Lebensmitteln, die außerhalb des Gesundheitsschutzes liegen, durch einen Aushang vor Ort korrigiert werden können, anstatt dass sie wie bisher vom Lebensmittelunternehmer aufgrund von Haftungsrisiken in der Praxis nicht weitergegeben werden.
6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung erneut, sich im Rahmen der EU-Rechtsetzung dafür einzusetzen, dass effektive Regelungen, auch im Rahmen der Steuergesetzgebung, zur Förderung der karitativ erfolgenden Lebensmittelumverteilung für die Tafeln und die Foodsharing-Bewegung geschaffen werden.
7. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zur 22. VSMK schriftlich über den Sachstand zu berichten.

TOP 34

Bedeutung des Lebensmitteleinzelhandels in der Ernährungsversorgung

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass der Lebensmitteleinzelhandel (LEH) für die Weiterentwicklung einer nachhaltigen Ernährungsversorgung eine wichtige Rolle als zentraler Akteur in der Wertschöpfungskette und für die Verbraucherinnen und Verbraucher spielt und bisher zu wenig Beachtung findet.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stimmen zu, dass für eine Politik für eine nachhaltige Ernährungsversorgung die verstärkte Einbindung aller mitbetroffenen Politikfelder erforderlich ist. Die Weiterentwicklung in Richtung Nachhaltigkeit muss für alle Akteure der Wertschöpfungskette eine wirtschaftliche Perspektive bieten. Sie wollen gemeinsam mit allen relevanten Bereichen eine umfassende Politik für nachhaltige Ernährungssysteme verfolgen. Die Ministerinnen, Minister und Senatorinnen der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten den Bund, ressortübergreifend und auf Basis der vorhandenen Strategien und Maßnahmen in Ländern und Kommunen, sich für eine Weiterentwicklung der Ernährungssysteme einzusetzen.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund anlässlich der 22. VSMK 2026 über seine ergriffenen und weiter vorgesehenen Maßnahmen schriftlich zu berichten.

21. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 23. Mai 2025 in Berlin

TOP 35

**Nationale Meldepflicht im Lebensmittelrecht
streichen**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass mehrere nationale Meldepflichten für Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer sowie für beauftragte Labore bestehen, die über EU-rechtliche Meldevorgaben hinausgehen. Sie bekennen sich zu dem Ziel, bürokratischen Aufwand sowohl für die Unternehmen als auch für die Überwachungsbehörden zu reduzieren und nicht erforderliche Meldepflichten unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen abzuschaffen.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, entsprechende Änderungen im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch zeitnah aufzugreifen.

TOP 36

Verfälschung von Honig

Beschluss:

1. Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Irreführung wurden mit Erlass der sog. „Frühstücks-Richtlinien“ (Richtlinie (EU) 2024/1438) unter anderem die Vorgaben der Honig-Richtlinie zur Herkunftskennzeichnung angepasst. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen, dass der Bund die Richtlinie zügig in nationales Recht umsetzen möchte und den Ländern bereits den Entwurf einer angepassten Honigverordnung zugeleitet hat.
2. Koordinierte Kontrollen auf EU-Ebene haben gezeigt, dass bei einem hohen Anteil des in der EU in Verkehr gebrachten Honigs ein Verdacht auf Verfälschung besteht. Daher sehen die neuen Bestimmungen der Honig-Richtlinie vor, dass die EU-Kommission Durchführungsrechtsakte mit Analyseverfahren zur Erkennung von verfälschtem Honig unter Berücksichtigung internationaler Normen und des technischen Fortschritts bis Juni 2028 erlässt.

Im Rahmen der Lebensmittelüberwachung werden amtlich anerkannte Methoden zum Nachweis von Verfälschungen von Honig verwendet. Private Auftragslabore verwenden derzeit teilweise eigene, nicht öffentlich verfügbare Analysemethoden, die bislang nicht als geeignete Methoden anerkannt sind und die der Lebensmittelüberwachung nicht als offizielle Methoden zur Verfügung stehen.

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, sich innerhalb der zu diesem Zweck geschaffenen EU-Honig-Plattform dafür einzusetzen, dass bei der Erarbeitung der Durchführungsrechtsakte neben den bereits im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung verwendeten und anerkannten Methoden auch diese, von privaten Auftragslaboren verwendeten Methoden berücksichtigt werden, sofern die Methoden offengelegt werden und geeignet erscheinen. Der Bund wird gebeten, im Rahmen der Abstimmungen auf europäischer Ebene sicherzustellen,

21. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 23. Mai 2025 in Berlin

dass der technische Fortschritt im Rahmen der Analysemethoden ggfs. durch Öffnungsregelungen auch in Zukunft Berücksichtigung findet.

3. Bis zum Erlass der Durchführungsrechtsakte bitten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund, das NRZ-Authent auf Grundlage der verfügbaren Informationen mit der Bewertung der von privaten Auftragslaboren und des Joint Research Centre (JRC) verwendeten Analysemethoden zu beauftragen.
4. Darüber hinaus bitten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund, das NRZ-Authent bis zum Erlass der Durchführungsrechtsakte auf EU-Ebene mit der Erarbeitung geeigneter Analysemethoden unter Beteiligung von Partnern aus der Lebensmittelüberwachung und unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Entwicklungen des Joint Research Centre (JRC) zu beauftragen, mit deren Hilfe Verfälschungen von Honig aufgedeckt werden können. Eine Abstimmung mit dem JRC ist anzustreben.
5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, zur 46. LAV über die bzgl. Ziffer 1-4 unternommenen Schritte zu berichten.

21. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 23. Mai 2025 in Berlin

TOP 37

**Modernisierung der IT-Architektur und des
Datenmanagements im gesundheitlichen
Verbraucherschutz – Realisierung der zentralen
Koordinierungs- und Kommunikationsstelle**

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den anliegenden Bericht der LAV zum Stand der Etablierung einer zentralen IT-Architektur im gesundheitlichen Verbraucherschutz (ZITA gV) zur Kenntnis und bitten, zur 22. VSMK erneut über den dann erreichten Sachstand zu berichten.

TOP 38 + 39

**Klaren Regulierungsrahmen für
Tabakerzeugnisse schaffen und Jugendschutz
bei E-Zigaretten stärken**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass der bestehende Regulierungsrahmen für Tabakerzeugnisse und verwandte Produkte in Deutschland nicht ausreicht, um den Verbraucher- und Jugendschutz effektiv zu gewährleisten. Die Verzögerung notwendiger Gesetzesanpassungen führt zu erheblichen Unsicherheiten für die Vollzugsbehörden der Länder und ermöglicht weiterhin den unregulierten Verkauf gesundheitlich bedenklicher Produkte.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder betrachten den zunehmenden (Erst-)Konsum von E-Zigaretten durch Jugendliche und junge Erwachsene mit Sorge und sehen dringenden rechtlichen Handlungsbedarf bei E-Zigaretten, um die Attraktivität dieser Produkte, insbesondere bei Jugendlichen, zu minimieren. Insbesondere im Rahmen des Marketings besteht dringender Regelungsbedarf durch den Gesetzgeber. So ist ein Verbot für werbliche Informationen, die ihrer Art nach besonders dazu geeignet sind, Jugendliche oder Heranwachsende zum Konsum zu veranlassen oder darin zu bestärken, für alle Erzeugnisse im Sinne des Tabakerzeugnisgesetzes notwendig. Darüber hinaus sind bei E-Zigaretten Vorgaben für Aufmachung und Design der Produkte erforderlich, die es beispielsweise verbieten, gestalterische Elemente zu verwenden, die gezielt auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet sind oder deren besondere Aufmerksamkeit wecken.
3. Abgesehen von der Aufmachung und dem Design der E-Zigaretten erhöhen die vielfältigen Aromen und Aromastoffe die Attraktivität der Produkte und kaschieren die gesundheitlichen Gefahren des Konsums. Die

21. Verbraucherschutzministerkonferenz

am 23. Mai 2025 in Berlin

Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder halten es daher im Sinne eines hohen Verbraucherschutzniveaus für dringend erforderlich, den Einsatz von Aromastoffen in E-Zigaretten strenger als bisher zu regulieren. Die neue Bundesregierung wird gebeten, darüber hinaus Wege zu nutzen, um insbesondere jugendaffine Aromaprofile zu beschränken und so die Attraktivität dieser Produkte für junge Zielgruppen zu verringern.

4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder beobachten außerdem mit Sorge, dass auf dem Markt angebotene E-Zigaretten bzw. Nachfüllbehälter immer häufiger Cannabinoide enthalten. Aufgrund der zunehmend unüberschaubaren Produktentwicklungen und der damit verbundenen Kaufanreize für die Verbraucherinnen und Verbraucher wird dringend gebeten, die Verwendung von allen Cannabinoiden in E-Zigaretten im nationalen Tabakrecht insgesamt zu verbieten.
5. Darüber hinaus bitten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund generelles Mentholverbot für E-Zigaretten und Alternativen hierzu zu prüfen.
6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass im Gesetz niedergelegte konkrete technische Anforderungen an die Ausgestaltung von Kindersicherungen bei E-Zigaretten fehlen. Um möglichen gesundheitlichen Gefährdungen, insbesondere bei Kindern, vorzubeugen, bitten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder die Bundesregierung, im Rahmen einer Rechtsverordnung die technischen Anforderungen an die Kindersicherungen von E-Zigaretten und Nachfüllbehältern zu spezifizieren.
7. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bekräftigen ihre Bereitschaft, mit der Bundesregierung in einen zielführenden Dialog über eine wirksame Regulierung von Tabakerzeugnissen und verwandten Produkten einzutreten, um einen angemessenen Schutz für Verbraucherinnen und Verbraucher sicherzustellen und die Arbeit der Vollzugsbehörden der Länder zu erleichtern.

21. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 23. Mai 2025 in Berlin

TOP 40

**Böller-Verbotzonen in der Umgebung von
Tierhaltungen**

Der Tagungsordnungspunkt wurde zurückgezogen.

21. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 23. Mai 2025 in Berlin

TOP 41

**Verbot des Handels von Wirbeltieren auf
öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass illegaler Tierhandel auch auf öffentlichen Plätzen erfolgt, um Tiere direkt an Käuferinnen und Käufer entgeltlich abzugeben. Diese Verkäufe erfolgen oft ohne jegliche Kontrolle und unter Missachtung der Tierschutzbestimmungen.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, das Tierschutzgesetz dahingehend zu ändern, dass der Handel mit Wirbeltieren, die keine Nutztiere oder Pferde sind, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verboten wird.
3. Da das Verbot, sofern möglich, neben dem gewerblichen Handel auch den privaten Handel umfassen sollte, wird der Bund gebeten, seine bisherige Position zu überprüfen und diesbezüglich eine erneute Abwägung bezüglich der Einstufung der grundrechtlich geschützten Privatrechte und dem in Artikel 20a GG verankerten Staatsziel Tierschutz vorzunehmen mit dem Ziel einer stärkeren Gewichtung zugunsten des Tierschutzes.